

## Zu BASS 15-37

**Sekundarstufe II - Berufskolleg;  
Bildungsgänge,  
die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht  
und zur Fachhochschulreife  
und Bildungsgänge,  
die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten  
und Fertigkeiten und zum schulischen Teil  
der Fachhochschulreife führen  
(Anlage C2 der APO-BK);  
Fachbereich Gestaltung;  
Inkraftsetzung  
der vorläufigen Bildungspläne  
Evangelische Religionslehre und  
Katholische Religionslehre**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung  
v. 20.04.2022 - 313-6.08.01.13-167272

Unter verantwortlicher Leitung der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule und unter Mitwirkung erfahrener Lehrkräfte und der Oberen Schulaufsicht wurden neue vorläufige Bildungspläne mit einer kompetenzorientierten Ausrichtung fertiggestellt.

Die in der Anlage 1 aufgeführten vorläufigen Bildungspläne für den Fachbereich Gestaltung werden hiermit gemäß § 6 in Verbindung mit § 29 Schulgesetz (BASS 1-1) festgesetzt. Sie treten rückwirkend zum 01.02.2022 in Kraft.

Die vorläufigen Bildungspläne werden im Bildungsportal unter [www.berufsbildung.nrw.de](http://www.berufsbildung.nrw.de) veröffentlicht.

Die curricularen Vorgaben für die Fachbereiche und Berufsfelder, für die bislang keine neuen Bildungspläne entwickelt wurden, behalten vorläufig ihre Gültigkeit.

Die in der Anlage 2 aufgeführten Lehrpläne treten für die Bildungsgänge der Anlage C2 der APO-BK im Fachbereich Gestaltung zum 31.01.2022 auslaufend außer Kraft.

### Anlage 1

Fachbereich Gestaltung	
Heft-Nr.	Fach
44415	Evangelische Religionslehre
44416	Katholische Religionslehre

Tabelle 1: Vorläufige Bildungspläne; Berufskolleg

### Anlage 2

Heft-Nr.	Fach/Bezeichnung	
4911	Evangelische Religionslehre	Lehrplan zur Erprobung
4912	Katholische Religionslehre	Lehrplan zur Erprobung

Tabelle 2: Bildungspläne; die außer Kraft gesetzt werden; Berufskolleg

ABI. NRW. 05/22